

Satzung der ATV Eisenberg

A. Grundsätze

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aerobic-Turn-Verein e.V.“ und hat seinen Sitz in Eisenberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda unter der Nummer VR: 643 eingetragen. Es wird die Abkürzung „ATV“ genutzt. Der Verein wurde am 09.09.1999 gegründet.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne der Abgabenordnung (§52). Der Verein bemüht sich um die Förderung der sportlichen Betätigung im Bereich Kinder, Jugend und Erwachsene, schwerpunktmäßig in der Sportart Aerobic. Der Förderung des Bereiches Jugendsport ist dabei Priorität zugeordnet.

1. Der Verein steht allen interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen, insoweit sie die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen oder als förderndes Mitglied wirksam werden.
2. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden.
5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Vorstand erhält einen Ersatz für bare Aufwendungen im Sinne des Vereins.

B. Mitgliedschaft

§3 Mitglieder

1. Mitglieder können werden:
 - a) Kinder und jugendliche Personen
 - b) Erwachsene,wenn die Bestimmungen der Satzung anerkannt werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antragstellung der Vorstand. Bei nicht und bedingt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Verein ist berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben.
2. Fördermitglieder
In den Verein können Fördermitglieder aufgenommen werden. Für diese wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt und in der Beitragsordnung dokumentiert.

§4 Austritt/ Erlöschen der Mitgliedschaft/ Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen schriftlichen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages. Die Kündigung muss drei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand erfolgen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung, die Beitragsordnung, die Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen des Trainings- und Wettkampfbetriebes oder bei vereinsschädlichem Verhalten erfolgen. Der Ausschluss kann nur nach vorheriger und nicht fruchtender Maßregelung nach §6 der Satzung - Anhörung des Betreffenden – und mit Stimmenmehrheit des Vorstandes erfolgen. In außergewöhnlichen Fällen kann auf eine vorherige Maßregelung verzichtet werden. Der Beschluss ist dem Betreffenden nachweislich und schriftlich zuzustellen.

§5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder der Übungsleiter und Trainer verstoßen, können folgende Maßregelungen vorgenommen werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb

Bei nicht volljährigen Mitgliedern sind diese Maßnahmen nur mit Kenntnis der gesetzlichen Vertreter zulässig. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft, gegen den Ausschluss sowie gegen Maßregelungen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist in einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe beim Vorsitzenden zu führen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen festgelegten Beitrag zu leisten. Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Die Beitragsordnung sowie diesbezügliche Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA- Lastschrift zum 10ten Bankarbeitstag im Februar eines jeden Jahres vom Girokonto eingezogen. Mitglieder die nicht am SEPA- Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.05. des Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins oder an den jeweiligen Übungsleiter. Beitragsrückstände von über drei Monaten nach Fälligkeit berechtigen zur Einleitung von Maßnahmen gemäß §4 der Satzung.

§8 Jugendorganisation

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig auf der Grundlage der Jugendordnung des Vereins. Sie stellt einen Jugendwart als ihren Vertreter in den Vorstand.

C. Vereinsorgane

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen, dem
 - a) Präsidenten
 - b) Vorsitzenden
 - c) 1. stellv. Vorsitzenden
 - d) 2. stellv. Vorsitzenden
 - e) Schatzmeister
 - f) Jugendwart
 - g) Schriftführer

Vorstand im rechtlichen Sinne (§26 BGB) ist der Vorsitzende und der erste stellv. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch eine Erweiterung des Vorstandes bestimmen kann. Der Vorstand kann entsprechende Vorschläge unterbreiten.
3. Der Jugendwart wird von der Sportjugend für den Vorstand gewählt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf des Wahlzeitraumes kann durch den Vorstand ein neues Mitglied berufen werden. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden werden bis zur nächsten Wahl dessen Aufgaben vom 1. stellv. Vorsitzenden übernommen. Es kann dann auch ein neues Mitglied einberufen werden.
5. Der Vorstand wird für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten die durch die Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand vier Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung zu enthalten:
 - a) Entgegennahme der Bericht des Vorstandes und des Schatzmeisters

- b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl des Vorstandes entsprechend der Wahlperiode sowie des Kassenprüfers
- Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Termin beim Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen. Strukturveränderungen des Vereins bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Durch den Vorstand kann aus Notwendigkeit, nach Beschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin und die Tagesordnung sind vier Wochen vorher den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 1. stellv. Vorsitzenden unterschrieben.

§13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen ist die Auflösung des Vereins (§17 der Satzung). Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder und Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Kandidaten für den Vorstand und den Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§15 Kassenprüfung

Durch den gewählten Kassenprüfer ist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu entlasten.

D. Schlussbestimmungen

§16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Training oder Wettkampf, der Benutzung der Anlagen und Geräte oder Einrichtungen überhaupt erleidet, auch bei Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Festlegungen des §13 erfolgen.
2. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist

eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist die Einstimmigkeit des Vorstandes notwendig.

4. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§47ff BGB.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Eisenberg - für die ausschließliche Nutzung für den Kinder- und Jugendsport - zu.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 2.12.2013 einstimmig angenommen.